

(2) § 2 Abs. 1 Ziff. 3 der Anordnung vom 22. April 1965 über die Spezialheime der Jugendhilfe (GBl. II Nr. 53 S. 368) erhält folgende Fassung:

„3. Jugendwerkhöfe“.

§13

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- § 7 und die Anlage 2 zur Anordnung vom 22. April 1965 über die Spezialheime der Jugendhilfe (GBl. II Nr. 53 S. 368, Ber. GBl. II Nr. 88 S. 650),
- die Anordnung Nr. 2 vom 15. Februar 1975 über die Spezialheime der Jugendhilfe (GBl. I Nr. 12 S. 217).

Berlin, den 5. Mai 1980

Der Minister für Volksbildung

I. V.: Lorenz
Staatssekretär

Anordnung über den Rücklauf leerer Drahtseiltrommeln

vom 23. Mai 1980

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

Abschnitt 1

Grundsätze

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für alle Bereiche der Volkswirtschaft, die Drahtseile auf Trommeln liefern oder beziehen. Ausgenommen sind Exportlieferungen einschließlich Zulieferungen, die im Exportstreckengeschäft geliefert werden.

(2) Die §§ 9 und 10 gelten nicht für

- Betriebe, die den Handwerkskammern der Bezirke angehören, einschließlich der Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks und der Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks,
- alle Empfänger, die vom Produktionsmittelhandel oder über das Zentralamt für Materialwirtschaft der Deutschen Post beziehen,
- Betriebe des Produktionsmittelhandels und das Zentralamt für Materialwirtschaft der Deutschen Post.

(3) § 5 Absätze 3, 5 und 6 und die §§ 9 und 10 finden keine Anwendung, soweit Dienststellen bewaffneter Organe Besteller, Empfänger oder Dritte sind.

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) Drahtseiltrommeln sind Trommeln aus Holz oder einem anderen Werkstoff ab 600 mm Flanschdurchmesser, die zum Versand und zur Lagerung von Drahtseilen dienen.

(2) Lieferer ist der Betrieb, der Drahtseile produziert und auf Trommeln unmittelbar oder über Betriebe des Produktionsmittelhandels oder über das Zentralamt für Materialwirtschaft der Deutschen Post liefert.

(3) Empfänger ist, wer Drahtseile auf Trommeln unmittelbar vom Lieferer oder über Betriebe des Produktionsmittelhandels oder vom Zentralamt für Materialwirtschaft der Deutschen Post bezieht.

(4) Dritter ist, wer Drahtseile auf Trommeln von einem Partner bezieht, der gemäß Abs. 3 Empfänger ist.

(5) Rücklieferer ist, wer im Frachtbrief und im Lieferschein bei der Rücklieferung leerer Trommeln als Absender ausgewiesen ist.

§3

Kennzeichnungspflicht

Jeder Lieferer hat seine Trommeln entsprechend dem gültigen Standard über die Trommelbezeichnung dauerhaft zu kennzeichnen. Dabei muß der Lieferer mit Sicherheit erkennbar sein.

§4

Berechnung des Industrieabgabepreises

(1) Bei der Lieferung von Drahtseilen auf Trommeln berechnet der Lieferer dem Empfänger die Trommel zum Industrieabgabepreis.

(2) Gelten die Industrieabgabepreise für bestimmte Drahtseilsortimente einschließlich Trommel, entfällt die Berechnung der Trommel durch den Lieferer.

§5

Rücklieferungspflicht und Rücklieferungsfrist

(1) Der Empfänger von Drahtseilen auf Trommeln ist verpflichtet, die leeren Trommeln unverzüglich nach Freiwerden an den auf der Trommel gekennzeichneten Lieferer frachtfrei zurückzuliefern.

(2) Die Rücklieferungspflicht verbleibt auch nach Weiterlieferung der Drahtseile auf Trommeln an Dritte beim Empfänger, unbeschadet der Pflicht des Dritten zur direkten frachtfreien Rücklieferung an den zuständigen Lieferer.

(3) Die Rücklieferungsfrist beträgt 150 Tage. Sie beginnt mit dem Tag des Versandes an den Empfänger oder im Falle der Abnahmeverweigerung einer nicht vereinbarten vorfristigen Leistung mit dem für die Leistung bestimmten Termin oder Zeitraum. Als Tag der Rücklieferung gilt der vom Transporteur im Frachtbrief eingetragene Tag.

(4) Im Frachtbrief und auf dem Lieferschein hat der Rücklieferer zu vermerken:

- Anzahl, Art, Nummern und Durchmesser der Trommeln,
- bei Rücklieferung von Trommeln, die über Betriebe des Produktionsmittelhandels oder das Zentralamt für Materialwirtschaft der Deutschen Post bezogen wurden, den zusätzlichen schriftlichen Hinweis „Lieferung erfolgte über PM-Handel“ bzw. „Lieferung erfolgte über das ZfM“; das gilt auch, wenn ein Dritter Rücklieferer ist.

(5) Rücklieferungspflicht besteht nicht für Trommeln, soweit sich auf ihnen Material zum Aufbau oder zur Erhöhung der Störreserve befindet. Voraussetzung ist der Nachweis durch den Empfänger gegenüber dem Lieferer, daß die Störreserve von dem übergeordneten Organ des Empfängers entsprechend den Rechtsvorschriften in einer mengen- und wertmäßigen Nomenklatur vorgegeben ist und daß im Wirtschaftsvertrag die Zuführung des Materials zur Störreserve vereinbart wurde. Bei Aufhebung der Pflicht des Empfängers zur Störreservehaltung von Drahtseil auf Trommeln durch dessen übergeordnetes Organ hat der Empfänger den Lieferer umgehend in Kenntnis zu setzen. Die Rücklieferungsfrist beginnt mit dem Tag der Entscheidung des übergeordneten Organs.

(6) Von der Rücklieferungspflicht wird der Rücklieferer befreit, wenn er dem Lieferer ein den Richtlinien für Rechnungsführung und Statistik entsprechendes Verschrottungsprotokoll übersendet, das die Nichtwiederverwendung der Trommel anzeigt.

§6

Kosten der Rücklieferung und Gefahrtragung

Die Kosten der Rücklieferung leerer Trommeln bis zur Bahnstation des Lieferers und die Gefahr des zufälligen